



Bürgerinformation

zur 8. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 21.01.2021

zu Drucksachen Nr.: 0175/2021

Errichtung eines Kfz-Stellplatzes im Vorgarten, Hammerstraße 12, Fl.-Nr. 551/4 der Gemarkung Stein

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Die Bauherrin beabsichtigt die Errichtung eines Kfz-Stellplatzes im Vorgarten. Sie führt hierzu aus, dass ihr Wohnmobil im Vorgarten geparkt werden soll, um den öffentlichen Straßenraum „zu schonen“. Die Abstimmung der Bauherrin mit den Nachbarn hat ergeben, dass diese das Wohnmobil im Vorgarten nicht stört. Sie geht davon aus, dass das die verträglichere Lösung ist, da nur ab und zu das Fahrzeug bewegt wird.

Ferner kommt hinzu, dass aufgrund von Nachbarstreitigkeiten vergleichbare Parkplätze in den Vorgärten von der Hammerstraße angeführt und als Vergleichsfälle genannt werden.

Rechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Die Einfriedungs- und Vorgartensatzung der Stadt Stein widerspricht allerdings der Errichtung eines Kfz-Stellplatzes im Vorgartenbereich.

Aufgrund der nachbarschaftlichen Streitigkeiten und Vergleichsfälle wird empfohlen, hier ein einheitliches Verwaltungshandeln durchzuführen. Dies bedeutet, dass auch vergleichbare nicht genehmigte Fälle aufgegriffen, beim Landratsamt angezeigt und aus Gründen der Gleichbehandlung verfolgt werden.

Für die Antragsteller bedeutet dies, dass eine Zustimmung zur Errichtung eines Kfz-Stellplatzes im Vorgartenbereich nicht erfolgen kann.

Der Antragstellerin wird geraten, den Kfz-Stellplatz auf dem Grundstück so zu verlegen, dass (z. B. durch eine 2. Zufahrt an der südlichen Grundstücksgrenze im seitlichen oder rückwärtigen Bereich des Gartens) der Wohnmobilstellplatz mittels Befreiung in Aussicht gestellt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung eines Kfz-Stellplatzes im Vorgarten gemäß den eingereichten Unterlagen vom 21.12.2020 wird nicht zugestimmt.